



Merkblatt für Imker

Stand: April 2021

Damit die zuständigen Veterinärbehörden über die Standorte der Bienenhaltungen umfassend informiert sind und im Falle des Ausbruchs von Bienenseuchen rechtzeitig Bekämpfungsmaßnahmen einleiten können, sehen die Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung Anzeige- und Meldepflichten vor. Bienen sind anfällig für verschiedenartige Krankheiten. Diese werden durch Parasiten, Bakterien, Viren oder Pilze verursacht. Bienenkrankheiten lassen sich grob einteilen in Krankheiten der erwachsenen Biene und Brutkrankheiten. Die tierseuchenrechtlich bedeutsamste Bienenkrankheit stellt derzeit die Amerikanische Faulbrut (AFB) dar.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an unten angegebene Anschrift.

Anzeige der Bienenhaltung:

Wer Bienen halten will, **hat die Bienenhaltung anzuzeigen:**

1. Meldung der Bienenhaltung unter Angabe von Anzahl der Bienenvölker und des Standortes (§ 1a Bienenseuchen-Verordnung) an die zuständige Veterinärbehörde. Die Adresse ist in der Fußzeile hinterlegt, ein Meldeformular finden Sie am Ende des Merkblattes.
2. Meldung der Bienenhaltung an die Hessische Tierseuchenkasse (HTSK). Meldepflichtig zur Hessischen Tierseuchenkasse sind allerdings nur Bienenvölker, die nicht über einen Imkerverein beim Landesverband Hessischer Imker (LHI) registriert sind.
Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 – 9 40 83 – 0 oder online unter: www.hessischetierseuchenkasse.de → Onlineservice → Erstanmeldung

Zusätzlich müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

➤ **Verstellen von Völkern / Verkauf von Völkern:**

Vor dem Verbringen von Bienen in andere Landkreise muss eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung ausgestellt und der zuständigen Veterinärbehörde am Zielort dann nach der Verbringung vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

➤ **Zukäufe** nur mit gültiger Gesundheitsbescheinigung tätigen. Bei Auslandskäufen auf das Traces-Dokument bestehen!

➤ **Leere Bienenwohnungen:** Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

➤ **Anzeigepflicht:**

Für die Amerikanische Faulbrut, den Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer und den Befall mit der Tropilaelaps-Milbe besteht eine Anzeigepflicht. Wenn sich also bei Bienenvölkern Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch dieser Krankheiten befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand einer Sperre. Um den betroffenen Bienenstand wird ein Sperrbezirk gebildet.

➤ **Amtliche Untersuchung bei anzeigepflichtigen Bienenseuchen:**

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

➤ **Kennzeichnung von Bienenständen:**

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden (Wanderstände), hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Daneben ist es grundsätzlich sinnvoll, wenn auch feste Stände mit den Kontaktdaten des Imkers gekennzeichnet sind, um bei Bedarf schnell Kontakt herstellen zu können.

➤ **Arzneimittelanwendung (insbes. bei der Varroa-Behandlung):**

Das Arzneimittelgesetz regelt den Erwerb, den Umgang und die Anwendung von Arzneimitteln. Bei der Anwendung von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere wie Bienen gelten besondere Vorschriften. Dies soll sicherstellen, dass sich im Produkt Honig keine Rückstände der Arzneimittel befinden. Zur Bekämpfung der Varroa-Milbe dürfen keine Rohchemikalien verwendet werden. Imker dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung bei Bienen grundsätzlich nur in Apotheken oder bei dem den Tierbestand behandelnden Tierarzt erwerben. Freiverkäufliche Arzneimittel, wie z. B. „Ameisensäure 60% ad us. vet. zur Anwendung bei Bienen“, dürfen im Einzelhandel erworben werden. Alle Anwendungen von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sind in einem Bestandsbuch (s.u.) zu dokumentieren. Dies gilt auch für Anwendungen von Arzneimitteln, die nicht mit einer Wartezeit belegt sind.



Landesbetrieb Landwirtschaft
Hessen
Bieneninstitut Kirchhain



Bestandsbuch Arbeitsblatt

(Mustervorlage) **332**

Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln Imker:**

| Volk Abl.Nr.: | Standort | Bezeichnung des Arzneimittels | Datum der Anwendung Menge des Arzneimittels | Wartezeit in Tagen* | Name der behandelnden Person (Imker) |
|------------------|----------|----------------------------------|--|------------------------|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

➤ **Lebensmittelhygiene bei der Herstellung von Honig:**

Imker sind Lebensmittelunternehmer und damit für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, auch wenn sie Ihren Honig nur im Bekanntenkreis weitergeben. Denn als Lebensmittelunternehmen gelten alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Das bedeutet, dass der Honig frei sein muss von Wachsteilen, Haaren, Fusseln, Partikeln (z.B. Metallabrieb/Lack), Schädlingen und ihren Teilen oder Exkrementen, Medikamenten- und Chemikalienrückständen, sowie Fremdgerüchen. Er darf nicht durch Gärung verdorben oder durch Hitzeeinwirkung qualitätsgemindert sein. Honig muss kühl und trocken gelagert werden. Hygienische Herstellungs-, Transport- und Lagerungsbedingungen für Honig und andere Imkereiprodukte sind jederzeit sicherzustellen. Räume, in denen Honig erzeugt, abgefüllt und gelagert wird, müssen sauber und instand gehalten sein.

➤ **Weitere Informationen:**

Info- und Arbeitsblätter rund um die Bienenhaltung finden Sie auf der Homepage des Bieneninstitutes in Kirchhain (<https://ilh.hessen.de/bildung/bieneninstitut-kirchhain/>)

Meldung der Bienenstände für die Veterinärbehörde

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Wilhelm-Wever Str. 1

Tel.: (06621) 872302
Fax: (06621) 872321

36251 Bad Hersfeld

Meldung der Anzahl und des Standortes der Bienenvölker an die Veterinärbehörde lt. § 1a der Bienenseuchenverordnung

Adresse des Imkers:

Name: _____ Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon/Fax/Email: _____

Hiermit melde ich

| Bienenstand Nr. * | Straße, Hausnr. oder Gemarkung/Flur/Flurstück | Postleitzahl/Ort | Anzahl eingewinteter Völker |
|-------------------|---|------------------|-----------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

* für weitere Bienenstände bitte zusätzlichen Bogen benutzen

(PLZ, Ort, Datum)

(Unterschrift)